

Die Kommandanten verboten die Zulassung zu pädagogischen Kursen allen Personen, die durch Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates, betreffend die Entnazifizierung, betroffen sind.

Die Kommandanten wiesen den Oberbürgermeister an, den Vizepräsidenten der Berliner Polizei, Heinz Kionka, der von Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates, betreffend die Entnazifizierung, betroffen ist, seines Amtes zu entheben.

Der französische Kommandant, General de Beauchesne, teilte seinen Kollegen mit, daß er die Alliierte Kommandantur verläßt, da er nach Frankreich zurückkehrt. Seine Kollegen drückten ihre Dankbarkeit für seine Mitarbeit und ihr Bedauern über seine Abreise aus.

### **Kommuniqué**

#### *30. (8. im Jahre 1946) Sitzung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin*

Am 22. März 1946 fand die 30. (8.) Sitzung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin statt. Den Vorsitz führte der sowjetische Kommandant, Generalleutnant Smirnow. Ferner waren anwesend der amerikanische Kommandant, Generalmajor Barker, der britische Kommandant, Generalmajor Nares, und der französische Kommandant, General Langon.

Die Kommandanten beschlossen, alle vom Schwedischen Roten Kreuz erhaltenen Hilfsmittel zur Verfügung des Magistrats zu stellen. Der Magistrat wird diese je nach Bedarf an in Frage kommende Kinderheime zur Ernährung von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verteilen.

Die Kommandanten wiesen den Oberbürgermeister an, die Instandsetzungsarbeiten an der elektrischen und Gas-Straßenbeleuchtung Berlins zu beschleunigen. Der von den Kommandanten genehmigte Arbeitsplan schließt u. a. die nachstehenden grundsätzlichen Maßnahmen ein:

- a) die Inbetriebnahme bis zum 1. Oktober 1946 von nicht weniger als 10000 Straßen-Gaslaternen in den Hauptstraßen, die früher mit Gas beleuchtet wurden;
- b) bis zum 1. Oktober 1946 in den dichtbevölkerten Stadtteilen, wo die Wiederherstellung eines Gasnetzes innerhalb der erwähnten Periode mit Schwierigkeiten verknüpft ist, provisorische elektrische Lampen an Hausfassaden anzubringen und diese an den Hausstromkreis anzuschließen. Die Pflicht, diese Lampen zur richtigen Zeit ein- und auszuschalten, obliegt den Hauswirten;
- c) bis zum 1. Dezember 1946 alle früher mit elektrischem Strom beleuchteten Straßen mit elektrischen Lampen zu beleuchten.

Die Kommandanten wiesen den Oberbürgermeister ferner an, die Abteilung für Müllabfuhrdienst zu verpflichten, ausnahmslos alle Obliegenheiten und die volle Verantwortung eines zentralisierten Müllabfuhrdienstes für die ganze Stadt auf sich zu nehmen. Der Magistrat wird ermächtigt, nötigenfalls alle Privat-Transportmittel für den Müllabfuhrdienst in der ganzen Stadt zu mobilisieren. Erweisen sich diese Transportmittel als un-